



gkm . glück . kock . mäscke

partgmbb . wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses

der

Geometric Europe GmbH,

München

zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTTEIL	1
A. Prüfungsauftrag	2
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung.....	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Prüfungsdurchführung	7
I. Gegenstand der Prüfung.....	7
II. Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Vorjahresabschluss.....	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss.....	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	10
2. Zusammenfassende Beurteilung.....	10
F. Schlussbemerkung	11

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Bestätigungsvermerk	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ vom 30.11.2017
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ vom 15.9.2017
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend EURO
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer

HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**Geometric Europe GmbH,
München,**

beauftragte uns auf Grund der Wahl durch die Gesellschafterversammlung mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Dem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Dabei bestimmt sich die Höchstsumme unserer Haftung nach Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Jahresabschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns gemäß § 316 ff. HGB durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir unter Abschnitt D.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 400 n.F. und PS 450 n.F.).

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Lage der Gesellschaft und deren zukünftige Entwicklung wurden von der Geschäftsführung im Jahresabschluss hinreichend dargestellt.

Bezüglich der Lagebeurteilung der Geschäftsführung und deren Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft sind die folgenden Punkte im Jahresabschluss hervorzuheben:

1. Im Vorjahr berichtete die Gesellschaft über ein neunmonatiges Rumpfwirtschaftsjahr.
2. Der Umsatz stieg deswegen um 23% auf TEUR 2.081 an, und der Rohertrag um 31% auf TEUR 2.047.
3. Bei rückläufiger Anzahl der Mitarbeiter erhöhte sich der Personalaufwand von TEUR 1.123 auf TEUR 1.306.
4. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen überproportional von TEUR 359 auf TEUR 686, wozu auch die Aufwendungen für Betriebsprüfung und Steuerberater in Höhe von TEUR 136, und höhere Betriebsaufwendungen beitrugen.
5. Per Saldo verblieb so ein Jahresergebnis von TEUR 194 nach TEUR 360 im Vorjahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss für plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Geometric Europe GmbH, München:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Geometric Europe GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die deutschen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Auskunftserteilung und die Vorlage der Unterlagen erfolgte unter der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung haben wir mit Unterbrechungen von Januar bis April 2025 in unserem Büro in Pforzheim durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen unter Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vor.

Danach ist die Prüfung grundsätzlich so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Analyse des Internen Kontrollsystems auf Basis von Journal Entry Tests
- Ansatz und Bewertung der Unfertigen Leistungen
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Werthaltigkeit und Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich
- Korrektheit der Erlösabgrenzung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des Internen Kontrollsystems („IKS“) und von unserer Analyse des Buchungsstoffs („Journal Entry Tests“) haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungs-

handlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Es liegen uns Bankbestätigungen der Geschäftsbanken vor.

Die ausgewiesenen Posten des Jahresabschlusses sind durch Inventare, Saldenlisten und sonstige Aufstellungen belegt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde durch umfassende Niederstwerttests entsprochen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind die Wertansätze nach Fortführungsgesichtspunkten (Going-concern) zu bemessen.

Die Geschäftsführung hat alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht. Eine berufübliche Vollständigkeitserklärung (Bestätigung der Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses) wurde uns ausgehändigt.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde von der Gesellschafterversammlung gebilligt und gilt als festgestellt. Der Bilanzverlust wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Vorjahresabschluss wurde beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Geschäftsführung wurde entlastet.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Buchführung (Sachkonten, Debitoren - und Kreditorenbuchhaltung, Lagerbuchführung, die Inventare für das Anlagevermögen und Kostenrechnung) der Gesellschaft wird über SAP R/3 abgewickelt. Der Jahresabschluss wurde mithilfe von DATEV Software erstellt.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die handelsrechtlichen Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a, der §§ 264 bis 288 HGB, den Sondervorschriften des GmbHG und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Aufbauend auf dem von uns geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt.

Das (Bewertungs-)Stetigkeitsprinzip wurde eingehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Einzelheiten zur Bewertung sind in Abschnitt E.II.1 dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der unfertigen Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Einzelkalkulationen auf der Basis der laufenden Betriebsabrechnungen unter Berücksichtigung der Verkaufspreise, abzüglich eines Gewinnaufschlags sowie nicht zurechenbarer Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 der Geometric Europe GmbH, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Pforzheim, den 15. April 2025

gkm . glück . kock . mäscke
partgmbb . wirtschaftsprüfungsgesellschaft

signiert von:
Martin Mäscke

Mäscke
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Geometric Europe GmbH, München
Bilanz zum 31.12.2024

	EUR	EUR	Vj (EUR)
A K T I V A			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		19.278	18.449
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Leistungen	23.008		36.478
2. geleistete Anzahlungen	41.412		3.118
	<u>64.420</u>		<u>39.596</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0		19.655
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.507.387		2.645.718
3. Sonstige Vermögensgegenstände	707.113		750.530
	<u>3.214.501</u>		<u>3.415.904</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.059.285</u>		<u>2.809.924</u>
		6.338.206	6.265.424
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			
		5.549	3.588
	<u>6.363.033</u>		<u>6.287.462</u>

Geometric Europe GmbH, München
Bilanz zum 31.12.2024

	EUR	EUR	Vj (EUR)
P A S S I V A			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	14.050.000		14.050.000
II. Bilanzverlust	<u>-8.360.222</u>		<u>-8.553.971</u>
		5.689.778	5.496.029
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	4.869		290
2. Sonstige Rückstellungen	<u>185.408</u>		<u>191.894</u>
		190.277	192.184
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	27.203		18.052
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	55.395		33.732
3. Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr - davon aus Steuern	400.381		547.465
	<u>(71.046)</u>		<u>(83.846)</u>
		482.979	599.248
		<u>6.363.033</u>	<u>6.287.462</u>

Geometric Europe GmbH, München
Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

	€	€	Vorjahr 01.04.23- 31.12.23 €
1. Umsatzerlöse		2.080.551	1.694.131
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-13.471	-10.143
3. Sonstige betriebliche Erträge		167.666	66.114
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		187.337	182.059
		187.337	182.059
5. Rohergebnis		2.047.409	1.568.043
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.128.860		977.506
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung)	176.686 (84.655)		145.260 (68.554)
		1.305.546	1.122.766
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.222	9.411
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		686.286	358.821
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		154.140	112.470
		198.496	189.514
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		4.747	-170.559
11. Ergebnis nach Steuern		193.749	360.073
12. Jahresüberschuss		193.749	360.073
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-8.553.971	-8.914.044
14. Bilanzverlust		-8.360.222	-8.553.971

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Anhang

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Geometric Europe GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 220330

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen** erfolgt auf der Grundlage von Einzelkalkulationen auf der Basis der laufenden Betriebsabrechnungen unter Berücksichtigung der Verkaufspreise, abzüglich eines Gewinnaufschlags sowie nicht zurechenbarer Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Zahlungen vor dem Stichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen, die Auflösung dieser Posten erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet.

Die **Umsatzrealisierung** erfolgt nach erbrachter und durch den Kunden abgenommener Leistung.

Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Beim Vorjahresvergleich muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Höhe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Angabe zu Forderungen

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 265 TEUR) enthalten.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 387 TEUR (Vorjahr: 474 TEUR) enthalten.

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Alle Forderungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen, die rechtlich noch nicht entstanden sind in Höhe von 588 TEUR (Vorjahr: 620 TEUR).

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Die Bankguthaben betragen 3.059 TEUR (Vorjahr: 2.810 TEUR).

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt 14.050 TEUR (Vorjahr: 14.050 TEUR).

Der Bilanzverlust des Vorjahres in Höhe von TEUR 8.554 wurde gemindert um den Jahresüberschuss von TEUR 194 und beträgt jetzt TEUR 8.360.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind im wesentlichen Rückstellungen für Personal in Höhe von 90 TEUR (Vorjahr: 91 TEUR) und für ausstehende Rechnungen in Höhe von 95 TEUR (Vorjahr: 101 TEUR) enthalten.

Nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 457 TEUR (Vorjahr: 679 TEUR).

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden im Wesentlichen innerhalb der Europäischen Union erbracht.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge: 167,7 TEUR (Vorjahr: 66,1 TEUR) enthalten 53,2 TEUR (Vorjahr 66,1 TEUR) an Erträgen aus Fremdwährungsumrechnung und 114,5 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) periodenfremde Erträge.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 686,3 TEUR (Vorjahr: 358,8 TEUR) enthalten 83,9 TEUR (Vorjahr: 51,1 TEUR) Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung.

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die Zinserträge enthalten 86,3 TEUR (Vorjahr: 65,9 TEUR) Zinsen aus dem Kredit an verbundene Unternehmen.

Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter (Angestellte) betrug 10 (Vorjahr: 12).

Eventualverbindlichkeiten

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten.

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

1. George, Bejoy, Frankfurt am Main, *10.06.1967
2. Rungta, Goutam, Ghaziabad, Uttar Pradesh / Indien, *05.10.1973
3. Walia, Shiv, Maidenhead, Berkshire / Vereinigtes Königreich, *10.01.1969

Gesellschafter zum Bilanzstichtag

Alleinige Gesellschafterin ist die HCL Technologies Ltd., Indien.

Konzernzugehörigkeit

Die Geometric Europe GmbH wurde in den Konzernabschluss der HCL Technologies India Ltd. Neu Delhi / Indien einbezogen.

Die HCL Technologies India Ltd. Neu Delhi / Indien stellt den Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis auf.

Die HCL Technologies India Ltd. Neu Delhi / Indien stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis auf.


Der offen gelegte Konzernabschluss ist am Sitz dieser Gesellschaft erhältlich.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

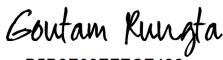
Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Anhang zum 31.12.2024
Geometric Europe GmbH

Unterschrift der Geschäftsführung, München 14. April 2025

Signed by:

74990DD094AC46E...

Bejoy George

Signed by:

B5D3E00EFCE436...

Goutam Rungta

Signed by:

72A7C0E945D0446...

Shiv Walia

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2024

Geometric Europe GmbH, München

	Stand am 1.1.2024			Bewegung der Anschaffungskosten		Bewegung der kumulierten		Anlagen- abgänge zum Restbuchwert	Stand am 31.12.2024		
	Anschaffungs- kosten	kumulierte Abschreibungen	Restbuchwerte	Zugänge Umbuchungen (U)	Abgänge	Abschreibungen Zugänge *) Umbuchungen (U)	Abgänge Zuschreibungen (Z)		Anschaffungs- kosten	kumulierte Abschreibungen	Restbuchwerte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
. Immaterielle Vermögensgegenstände											
. Entgeltlich erworbene Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte, sowie sonstige Rechte und Werte	8.669	8.669	0	0	0	0	0	0	8.669	8.669	0
. Firmenwert	10.081.714	10.081.714	0	0	0	0	0	0	10.081.714	10.081.714	0
	<u>10.090.383</u>	<u>10.090.383</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>10.090.383</u>	<u>10.090.383</u>	<u>0</u>
I. Sachanlagen											
. Technische Anlagen und Maschinen	11.467	11.467	0	0	0	0	0	0	11.467	11.467	0
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.962	125.513	18.449	12.051	32.082	11.222	32.082	0	123.930	104.652	19.278
	<u>155.429</u>	<u>136.980</u>	<u>18.449</u>	<u>12.051</u>	<u>32.082</u>	<u>11.222</u>	<u>32.082</u>	<u>0</u>	<u>135.397</u>	<u>116.119</u>	<u>19.278</u>
	<u>10.245.812</u>	<u>10.227.363</u>	<u>18.449</u>	<u>12.051</u>	<u>32.082</u>	<u>11.222</u>	<u>32.082</u>	<u>0</u>	<u>10.225.780</u>	<u>10.206.502</u>	<u>19.278</u>

*) Abschreibungen des Berichtsjahres

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Geometric Europe GmbH, München:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Geometric Europe GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Pforzheim, den 15. April 2025

gkm . glück . kock . mäscke
partgmbb . wirtschaftsprüfungsgesellschaft

signiert von:
Martin Mäscke

(Mäscke)
Wirtschaftsprüfer



**Rechtliche Verhältnisse
der
Geometric Europe GmbH, München**

Die **Firma** lautet:

Geometric Europe GmbH

Die Gesellschaft hat die **Rechtsform** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag gilt in der Fassung vom 20. Dezember 2016.

Sitz der Gesellschaft ist München.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gestaltung, Entwicklung, Vermarktung und Pflege von Software insbesondere im Bereich von Ingenieurdienstleistungen, computergestützten Entwürfen (CAD) und computergestützten Produktionen (CAM) sowie Anbieten von Entwicklungs- und Gestaltungsdienstleistungen maßgefertigter Konzepte im Bereich CAM, CAD, Formgebung, Gestaltung, spanabhebende Formgebung, Zeichnen, Entwerfen und Kopplung mit anderer Software auf Projekt und/ oder Vertragsbasis. Installation von Hard- und Software und Anbieten diesbezüglicher Dienstleistungen wie z.B. Programmieren, Entwickeln, Analysieren, Dokumentieren, EDV Dienstleistungen, Datenaufbereitung, Planung, Dienstleistungen zur EDV Einführung und/oder Umstellung, Projektplanung, Ablaufplanung, Produktion und Handel mit Systemen und alle anderen in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen an Rechneranlagen mit betriebseigenen Programmierern oder an solchen mit festem Programmiererteam erfolgen, nach Festpreis oder Zeitaufwand, mit oder ohne Kundendienst oder auf Basis schlüsselfertiger Lieferung oder auf andere Weise.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.050.000,00 und ist voll einbezahlt.

Die Kapitalanteile der Gesellschaft wurden von der Geometric Limited, Mumbai, Indien gehalten. Mit Beschluss vom 2. März 2017 erfolgte ein Gesellschafterwechsel. Alleinige Gesellschafterin ist nun die HCL Technologies Limited, New Delhi, Indien.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember, beschlossen in der Gesellschafterversammlung vom 09.11.2023. Mit der Geschäftsjahresumstellung in 2023 galt dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Geschäftsführer laut Handelsregister waren im Berichtsjahr:

Bejoy George, Frankfurt am Main
Shiv Walia, Maidenhead, Berkshire / UK
Goutam Rungta, wohnhaft Ghaziabad, Uttar Pradesh / Indien

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen unter der Nummer HRB 220330.

Unsere Angaben beruhen auf einem Handelsregisterauszug vom 11. März 2025 sowie auf Auskünften des Unternehmens. Im Berichtsjahr ergaben sich keine Änderungen.

Die Gesellschaft unterhält eine rechtlich nicht selbständige Niederlassung in Schweden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.